

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 349/11 B

L 20 R 359/07 (Bayerisches LSG)
S 12 R 116/05 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2011 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 20.7.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 24.11.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht:
- 6 (1) Soweit er rügt, das LSG habe bei seiner Entscheidung das Gutachten des Dr. K. nicht ausreichend berücksichtigt und sich mit dessen Inhalt und Ergebnis nur unzureichend auseinandergesetzt, greift er in der Sache die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ein Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 7 (2) Außerdem beanstandet der Kläger, das LSG habe den Amtsermittlungsgrundsatz missachtet, weil es den Sachverständigen Dr. K. nicht dazu aufgefordert habe, seine - vom Berufungsgericht als unzureichend bewerteten - Ergebnisse unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts näher zu erläutern. Auch diese Rüge ist unzulässig, weil gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG eine Verletzung des § 103 SGG nur dann als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende



Begründung nicht gefolgt ist. Dass er - obgleich bereits im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten - einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat, trägt er nicht vor.

- 8 (3) Soweit der Kläger geltend macht, das Berufungsgericht hätte vor einer Entscheidung darauf hinweisen müssen, dass das Gutachten des Dr. K. nicht hilfreich sei und keine Verwendungsfindung finde, hat er schon keine Verfahrensvorschrift bezeichnet, die hierdurch verletzt sein könnte. Die - sehr knappen - Ausführungen enthalten zudem keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Ausführungen des Berufungsgerichts für den Kläger auch nach Erörterung des Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung unvorhersehbar und überraschend gewesen sein könnten, zumal die von Amts wegen eingeholten Gutachten zu einem anderen Ergebnis gelangt waren als das sodann auf seinen Antrag nach § 109 SGG erstellte Gutachten des Dr. K. .
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

